

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 37 (1981)
Heft: 7-8

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Staatsbürgerin



Juli/August 1981
37. Jahrgang
Erscheint zweimonatlich

Abonnementspreis
Fr. 15.— jährlich
Einzelne Doppelnummer Fr. 3.—

**Zeitschrift
für politische
Frauenbestrebungen**

Redaktion
Esther Scheidegger
Universitätstrasse 83
8006 Zürich
Telefon 3634341

Verlag Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
8032 Zürich
Sekretariat, Neptunstrasse 88
Telefon 474540 oder 9104825
Postcheckkonto 80-14151

7/8 1981

14. Juni 1981: Überraschung und Freude – aber noch lange nicht am Ziel

Das Schweizervolk hat die Vorlage «Gleiche Rechte für Mann und Frau» mit 797 679 (60,3%) Ja gegen 526 950 (39,7%) Nein deutlich angenommen. Zürich stand mit 63 Prozent Ja-Stimmen an neunter Stelle (nach Genf, Jura, Baselstadt, Waadt, Baselland, Tessin, Neuenburg und Fribourg). Sechs Kantone und drei Halbkantone verzeichneten Nein-Mehrheiten (beide Appenzell, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, St. Gallen, Thurgau und das Wallis).

Dieses positive Ergebnis war nicht von vornherein zu erwarten gewesen; sogar zwei der Herren Bundesräte bezeichneten es als Überraschung. Weit herum hatte ja, je näher das Abstimmungsdatum rückte, Skepsis überhandgenommen. Das «Trostwort» von

Männern, dass, wenn nur alle Frauen dafür seien, überhaupt nichts schief gehen könne, beruhigte keineswegs. Die Kampagne der Gegner der Vorlage ging vor allem darauf aus, emotionale Ängste zu schüren.

Doch endlich durfte man aufatmen. Müssig zu spekulieren, ob bei einer höheren Stimmbeteiligung (es waren magere 33,4%) das Resultat anders ausgefallen wäre. Denn nach diesem 14. Juni bestimmt der als Artikel 4 Absatz 2 in die Bundesverfassung eingefügte Geschlechtergleichheitsartikel, dass Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit gleiche Rechte haben müssen, daran ist nicht mehr zu rütteln. Direkt folgt daraus, dass Frauen künftig für gleiche Arbeit den gleichen Lohn erhalten müssen wie ihre männlichen Kollegen. Andere noch bestehende Ungleichheiten werden via Gesetzesrevision des Zivilgesetzbuches beseitigt. Ziemlich genau zehn Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Partnerschaft der Geschlechter getan ist.

Am Ziel sind wir freilich noch lange nicht. Noch ist es beispielsweise möglich, Frauen in sogenannten Leichtlohngruppen billiger

Herzlichen Dank

all jenen Mitgliedern, die uns mit Beiträgen für Inserate unterstützt haben. Rund tausend Franken (von insgesamt 2500) sind noch vorhanden. Wir werden sie – dies sicher im Sinn der Spenderinnen – im bevorstehenden Wahlkampf zur Unterstützung von Kandidatinnen einsetzen.